

Öffentliche Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für den Neubau einer Erdgastransportleitung mit einem Leitungsdurchmesser von DN 400 der Open Grid Europe GmbH (EUSAL) vom Einbindungspunkt an der Erdgastransportleitung Stolberg – Porz, Leitung Nr. 79 (Stadt Erftstadt) bis zur GDRM-Anlage Kuchenheim (Stadt Euskirchen) einschließlich der Errichtung der GDRM-Anlage Kuchenheim

Die Open Grid Europe GmbH mit Sitz in 45141 Essen plant den Neubau einer rd. 18,35 km langen Erdgastransportleitung von Erftstadt im Rhein-Sieg-Kreis über Weilerswist bis nach Euskirchen im Kreis Euskirchen. Das Projekt trägt den Namen „EUSAL“.

Hierfür wird bei der Bezirksregierung Köln das erforderliche Planfeststellungsverfahren nach den §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) durchgeführt.

Beginnend an dem Einbindungspunkt an der bestehenden Leitung Stolberg – Portz (Leitung Nr. 79) in der Stadt Erftstadt verläuft die Trasse der Erdgastransportleitung über das Gebiet der Gemeinde Weilerswist bis zur geplanten GDRM-Anlage Kuchenheim in der Stadt Euskirchen.

Vom Bauvorhaben sind Grundstücke in den Gemarkungen

- Lechenich und Friesheim der Stadt Erftstadt,
- Vernich und Lommersum, der Gemeinde Weilerswist sowie
- Großbüllesheim, Kleinbüllesheim, Dom-Esch, Weidesheim und Kuchenheim der Stadt Euskirchen

betroffen.

Für das Vorhaben wäre grundsätzlich eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 19.2.3 der Anlage 1 zum UVPG erforderlich. Der Vorhabenträger hat jedoch gem. § 7 Abs. 3 S. 1 UVPG die Durchführung einer UVP beantragt, was seitens der Planfeststellungsbehörde als zweckmäßig erachtet wird. Damit besteht für das Vorhaben die UVP-Pflicht gem. § 7 Abs. 3 S. 2 UVPG.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 09.09.2019 bis einschließlich 08.10.2019.

in der Stadtverwaltung Euskirchen, 53879 Euskirchen, Kölner Straße 75, Anbau 2. Obergeschoss, Zimmer 266 während der Dienststunden zu folgenden Zeiten

**montags, mittwochs und freitags
dienstags und donnerstags**

**von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
von 8.30 Uhr bis 16.30 Uhr**

zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Der Plan wird ebenfalls in den Kommunen Erftstadt und Weilerswist zur Einsichtnahme ausgelegt. Dies machen die genannten Kommunen in eigener Zuständigkeit ortsüblich bekannt.

Gemäß § 27a Abs. 1 VwVfG NRW stehen der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegenden Planunterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter:

http://www.brk.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_energieleitungen_planfeststellungsverfahren/index.html zur Verfügung.

Zudem können der Inhalt der Bekanntmachung sowie die auszulegenden Planunterlagen über das zentrale Internetportal nach § 20 UVPG (www.uvp.nrw.de) eingesehen werden.

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der in Papierform bei den genannten Kommunen zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen.

1. Die betroffene Öffentlichkeit kann sich bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich zum 08.11.2019, bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, Zeughausstraße 2-10 in 50667 Köln (Anhörungsbehörde) zu dem Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift äußern. Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen. Gem. § 3a VwVfG sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn die Empfängerbehörde hierfür einen Zugang eröffnet hat und die E-Mails mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig.

Die Bezirksregierung Köln hat diesen Zugang eröffnet und es gilt Folgendes:

Die Einwendung kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Köln erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de .

Die Einwendung kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz bei der Bezirksregierung Köln erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de .

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf der Äußerungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 21 Abs. 4 S.1 und Abs. 5 UVPG). Dieser Ausschluss gilt nur für das Verwaltungsverfahren. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und

Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben. Informationen zu dieser Datenerhebung können Sie unter https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung02/25/planfeststellung/datenschutz_planfeststellung.pdf einsehen. Zudem wird das Informationsblatt mit den Hinweisen zur Datenerhebung zusammen mit den Planunterlagen ausgelegt.

Die Einwendungen und Stellungnahmen sind dem Vorhabenträger und den von ihm Beauftragten zur Verfügung zu stellen, um eine Erwiderung zu ermöglichen; hierbei werden datenschutzrechtliche Bestimmungen beachtet. Rechtsgrundlage hierfür ist § 43a Abs. 2 EnWG. Auf Ihren Wunsch hin, kann Ihr Name und Ihre Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

3. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW von der Auslegung des Plans.
4. Die Anhörungsbehörde kann unter den Voraussetzungen des § 43a Nr. 3 EnWG auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten. Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die fristgerecht Stellungnahmen und Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

5. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
8. Ab Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht der Vorhabenträgerin ab diesem Zeitpunkt ein

Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

9. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
- dass die Bezirksregierung Köln die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen den UVP-Bericht einschließlich der notwendigen Angaben nach § 16 Abs. 1 UVPG enthalten und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG ist.
10. Um Dritten die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden können, liegen umweltbezogene Informationen anhand nachfolgender Unterlagen vor, die Bestandteil der offengelegten Unterlagen sind:
- Kapitel 1 - Erläuterungsbericht: u.a. mit Angaben zur energiewirtschaftlichen Begründung des Vorhabens und der gewählten Trassenführung, der Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren und der relevanten Angaben zur Baudurchführung;
 - Kapitel 10 – Wasserrechtliche Belange und Beweissicherung;
 - Kapitel 11 – Bauanträge Stationen
 - Kapitel 12 – Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) mit allg. verständlicher Zusammenfassung
Beschreibung der Auswirkungen des Projektes auf die Umwelt;
 - Kapitel 13 – Landschaftspflegerischer Begleitplan
Darstellung und Bilanzierung des Eingriffs in Natur und Landschaft;
 - Kapitel 14 – Gutachten zur artenschutzrechtlichen Prüfung

Euskirchen, den 07.08.2019

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Oliver Knaup
Technischer Beigeordneter